

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Zur Vereinfachung wird die Aros Engineering & IT Services GmbH im Folgenden als „aros GmbH“ abgekürzt. Die in diesen Bestimmungen verwendeten Bezeichnungen umfassen stets die weiblichen und männlichen Varianten. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit der Geschäftsbedingungen.)

### A) Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Loyalitätsklausel

Die aros GmbH sowie der Kunde verpflichten sich keine Mitarbeiter des jeweils anderen bei sich oder einem Unternehmen, bei dem er maßgeblich beteiligt ist, einzustellen oder auf andere Weise zu beschäftigen.

#### 2. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der aros GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### 3. Gewährleistung / Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die aros GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### 3.1.

Für alle sonstigen Schäden haftet die aros GmbH bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte / normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

#### 4. Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der aros GmbH ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

#### 5. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

##### 5.1.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt in deutscher Sprache.

##### 5.2.

Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesen Geschäftsbedingungen gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

##### 5.3.

Gerichtsstand und Erfüllungsort – soweit gesetzlich zulässig – ist der Geschäftssitz der aros GmbH.

### B) Arbeitnehmerüberlassung

#### 1. Vertragsgegenstand, Durchführung

Die aros GmbH stellt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den hier genannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Verfügung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn diese von der aros GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

##### 1.1.

Die von der aros GmbH zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Eine Haftung der aros GmbH kommt insoweit nicht in Betracht.

##### 1.2.

Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit der aros GmbH getroffen wurden.

#### 2. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche der aros GmbH mitzuteilen.

##### 2.1.

Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Kunde hat den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.

##### 2.2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der aros GmbH. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der aros GmbH innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

##### 2.3.

Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der aros GmbH sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

##### 2.4.

Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für die hierdurch ausfallende Arbeitszeit. Diese Ausfallzeit ist wie Arbeitszeit vertragsgemäß zu vergüten.

### 3. Verschwiegenheit

Die aros GmbH sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

### 4. Zurückweisung

Falls der Kunde mit den Leistungen des überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden ist und er die aros GmbH binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung davon unterrichtet, kann er den Mitarbeiter zurückweisen. Die Arbeitsstunden des zurückgewiesenen Mitarbeiters werden dem Kunden nicht berechnet.

#### 4.1.

Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der aros GmbH unter Angabe der Gründe erfolgen.

### 5. Austausch des Mitarbeiters

In den Fällen der Zurückweisung nach 4.1 ist die aros GmbH berechtigt, einen anderen, fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft die aros GmbH aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

#### 5.1.

Die aros GmbH ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

#### 5.2.

Wegen Krankheit ausgefallene Mitarbeiter kann die aros GmbH ersetzen, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

### 6. Vergütung / Zuschläge

Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz und die vereinbarte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit.

#### 6.1.

Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer besonderen vorherigen Absprache mit der aros GmbH. Grundsätzlich werden in diesen Fällen nachstehende Zuschläge berechnet:

- a) Mehrarbeit 25 %
- b) Nachtarbeit 25%
- c) Sonntagsarbeit 50%
- d) Feiertagsarbeit sowie für Arbeit an Heiligabend und Silvester nach 14:00 Uhr 100%

#### 6.2.

Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

#### 6.3.

Für Einsätze außerhalb des Einsatzortes, werden anfallende Fahrt- und Reisekosten sowie Spesen nach den geltenden steuerlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

### 7. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich unter Zugrundelegung der vom Kunden durch seine Unterschrift und Firmenstempel bestätigten Zeiträume des Mitarbeiters. Die Zeiträume werden dem Kunden zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die von der

aros GmbH erteilten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt. Eine Änderung des o.g. Zahlungsziel ist schriftlich festzuhalten und bedarf der Zustimmung der aros GmbH.

#### 7.1.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die aros GmbH berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die aros GmbH ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihr zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

### 8. Übernahme

Der Kunde verpflichtet sich bei Übernahme eines Mitarbeiters der aros GmbH eine Übernahmeprovision von zweieinhalb Bruttomonatsgehältern zu entrichten. Diese ist bei Vertragszeichnung des Kandidaten beim Kunden fällig.

#### 8.1

Diese Regelung gilt ebenfalls, sollte die Einstellung/ Übernahme innerhalb der folgenden drei Monate nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung vollzogen werden.

### 9. Gewährleistung / Haftung

Die aros GmbH haftet nur bei fehlerhafter Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, die aros GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

#### 9.1.

Verletzt die aros GmbH eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Kunde darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch die aros GmbH zu vertreten ist.

### 10. Kündigung

Macht die aros GmbH in den Fällen der Ziff. 5.1. nicht von ihrem Recht des Austauschs des Mitarbeiters Gebrauch, kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

#### 10.1.

Die aros GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 7.1 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der Firma Aros auf Schadensersatz.

## C) Personalvermittlung

### 1. Vertragsgegenstand, Durchführung

Der Kunde beauftragt den Personalvermittler mit der Vermittlung von Fachkräften.

#### 1.1.

Der Kunde stellt sicher, dass der aros GmbH, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die qualifizierte Auswahl von Fachkräften notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und für jede zu besetzende Position ein Anforderungsprofil schriftlich erstellt wird.

#### 1.2.

Die aros GmbH verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen für den Kunden, Bewerber für die in § 1.1. genannte Tätigkeit mit

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

den dort genannten Qualifikationen zu suchen, eine Vorauswahl zu treffen und die Bewerber dem Kunden vorzustellen.

### 1.3.

Damit sich der Kunde ein umfassendes Bild von den Kandidaten machen kann, stellt die aros GmbH zeitnah alle wesentlichen Informationen (Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Qualifizierungsnachweise u.Ä.) zur Verfügung. Ferner ermöglicht die aros GmbH eine direkte Kontaktaufnahme zu den Kandidaten, um weitere relevante Daten ermitteln zu können.

## 2. Vergütung

Die aros GmbH arbeitet erfolgsbasiert. Die Vermittlungsgebühr wird erst fällig, wenn der Arbeitsvertrag zwischen Kunden und Bewerber geschlossen ist.

### 2.1.

Maßgeblich für die Rechnungsstellung ist die zwischen dem Kunden und der aros GmbH gesondert getroffene Vereinbarung über die Höhe der Vergütung.

### 2.2.

Sollte es bezüglich der Vergütung keine Vereinbarung geben und die Dienstleistung dennoch in Anspruch genommen werden, beträgt die Höhe der Vergütung: 25% des Jahresbruttogehaltes des Bewerbers.

### 2.3.

Sämtliche Kosten für Korrespondenz, Porto und Telefon sind mit dem Vermittlungshonorar abgegolten.

### 2.4.

Der oben aufgeführten Honorarsatz sowie die gesondert vereinbarte Vergütung verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung für eine Personalvermittlung wird erst dann fällig, wenn es zu einer erfolgreichen Vermittlung gekommen ist.

### 3.1.

Eine Vermittlung gilt dann als zustande gekommen, wenn es durch mittelbares oder unmittelbares Einwirken des Personalvermittlers (z.B. durch Zurverfügungstellung von Bewerberprofilen oder Bewerbungsunterlagen bzw. persönliche Vorstellung u.Ä.) zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten einerseits und dem Kunden andererseits kommt. Eine Vermittlung gilt gleichfalls als zustande gekommen, wenn es innerhalb von 3 Monaten nach der namentlichen Vorstellung von Kandidaten zu einer Einstellung kommt.

### 3.2.

Die von der aros GmbH erteilten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

### 3.3.

Gegenforderungen, die dem Kunden gegen die aros GmbH zustehen, kann dieser nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von der aros GmbH ausdrücklich anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

### 3.4.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Personalvermittler Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass dem Personalvermittler kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Personalvermittler behält sich vor, die Ersetzung eines höheren Verzugschadens auf Nachweis zu fordern.

## 4. Vorbewerbung

Hat sich ein von der aros GmbH vorgestellter Bewerber bereits unabhängig beim Kunden beworben, ist der Kunde verpflichtet unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen, die aros GmbH

zu unterrichten. In diesem Fall erbringt der Personalvermittler keine weiteren Leistungen bezüglich des Bewerbers. Der Kunde kann die aros GmbH jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber, schuldet der Kunde die Vermittlungsgebühr ungeschmälert.

## 5. Vertragsabschluss mit Bewerbern

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personalvermittler unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des geschlossenen Vertrages von einem Vertragsabschluss zwischen ihm und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber zu unterrichten.

### 5.1.

Schließt ein Dritter einen Vertrag mit einem Bewerber aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber vom Personalvermittler erhalten hat und die der Auftraggeber weitergegeben hat, schuldet der Kunde gleichfalls das Vermittlungshonorar.

### 5.2.

Nicht als Vermittlungsergebnis zählen Einstellungen von Kandidaten, die dem Auftraggeber bereits vor dem Tätigwerden der aros GmbH bekannt waren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in solchen Fällen die Leistungen der aros GmbH nicht ursächlich sind für den jeweiligen Vertragsschluss.

### 5.3.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesen Fällen, die aros GmbH innerhalb von 14 Werktagen nach Kenntnisnahme schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) darüber zu informieren, dass der vorgeschlagene Kandidat und das Bewerberprofil dem Auftraggeber bereits bekannt ist. Erhält die aros GmbH keine entsprechende Rückmeldung und es kommt zu einem positiven Vermittlungsabschluss, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des vereinbarten Honorars nach § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt C) Personalvermittlung.

## 6. Haftung

Die aros GmbH übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden, insbesondere Vertrauensschäden, die der vermittelte Kandidat verursacht. Der Vermittler haftet auch nicht für die Güte der Arbeitsleistung und die fachliche Eignung des Bewerbers.

### 6.1.

Kommt es innerhalb der vereinbarten Probezeit von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu einer Trennung zwischen Auftraggeber und den vermittelten Kandidaten aufgrund mangelnder fachlicher Eignung bzw. aus zwischenmenschlichen Gründen, welche klar in der Person des von der aros GmbH vermittelten Bewerbers liegen, oder löst der Bewerber seinerseits den Arbeitsvertrag ohne triftigen Grund auf, erfolgt eine einmalige honorarfreie Neuvermittlung. Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Vermittlung ergibt sich hieraus nicht.

## 7. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die zur Abwicklung der Personalvermittlung zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum der erstellenden Partei. Auf Verlangen sind übergebene Unterlagen der erstellenden Partei herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.